



## VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN



## BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG



Pensionskasse der  
Genossenschaftsorganisation  
VVaG

Herzog-Heinrich-Str. 20  
80336 München

Telefon: 089 / 28 81 38 0  
Telefax: 089 / 28 81 38 30

Internet: [www.pensionskasse.coop](http://www.pensionskasse.coop)

### Kurzanleitung zum „Umswitchen“ von vermögenswirksamen Leistungen (VL) in betriebliche Altersversorgung:

#### **Die Vorteile auf einen Blick:**

- ▶ Beiträge zu einer Pensionskasse sind im Kalenderjahr bis zu einer Höhe von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung **steuer- und sozialversicherungsfrei**.
- ▶ Gibt der Arbeitgeber seine Ersparnis bei der Sozialversicherung an den Arbeitnehmer weiter, fließen im Vergleich zu den VL bereits ab Vertragsbeginn **etwa 20 % höhere Beiträge** in die betriebliche Altersversorgung.
- ▶ Zwar hat der Arbeitnehmer die aus diesen Beiträgen gebildete Rente später nachgelagert zu versteuern, im Gegenzug wird ihm während der Laufzeit keine Lohnsteuer auf die Beiträge abgezogen.

#### **Durchführung:**

1. Zwischen dem Arbeitgeber und dem jeweiligen Arbeitnehmer wird eine widerrufliche Vereinbarung geschlossen. Sie enthält im Wesentlichen den Verzicht des Arbeitnehmers auf seine tarifvertraglichen VL zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung.
2. Der Arbeitgeber stellt für den entsprechenden Arbeitnehmer bei der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG den Antrag auf Abschluss einer Pensionsversicherung im Tarif AVmG2. Die zu zahlenden Beiträge werden durch die tarifvertragliche Höhe der VL bestimmt. Der Arbeitgeber kann in den Tarif AVmG2 noch zusätzlich seine Ersparnis bei der Sozialversicherung für den Arbeitnehmer einzahlen (bis zu 20 % der Höhe der VL).

#### **Beispiel für das Umswitchen:**

Liegen die tarifvertraglichen VL bei 40,- Euro pro Monat, dann könnte der Arbeitgeber bis zu 48,- Euro/Monat in den Tarif AVmG2 einzahlen, ohne dass sein betriebswirtschaftlicher Aufwand ansteigt.

Der Arbeitgeber kann auch einen Beschluss über den Durchführungsweg und den externen Anbieter seiner betrieblichen Altersversorgung fassen. Ein Beschluss über die Durchführung des Entgeltumwandlungsanspruchs der Mitarbeiter, umfasst natürlich auch den Verzicht auf tarifvertragliche vermögenswirksame Leistungen.

Besteht ein Beschluss, der das „Umswitchen“ von VL in betriebliche Altersversorgung nur zur Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG zulässt, entfällt die Gesundheitsprüfung bis zu einem jährlichen Beitrag in Höhe des tarifvertraglichen Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen ggf. zuzüglich des Aufstockungsbetrages durch den Arbeitgeber aufgrund seiner Ersparnis an Beiträgen zur Sozialversicherung. In diesem Fall hat der Mitarbeiter nur die persönlichen Angaben auf dem Gesundheitsfragebogen auszufüllen.

Es ist zu beachten, dass unter Umständen bereits eine bestehende arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung und/oder eine Entgeltumwandlung des entsprechenden Arbeitnehmers auf den gesamten steuerfreien Betrag gem. § 3 Nr. 63 EStG angerechnet wird/werden. Ob und welche Beträge noch frei sind, kann i.d.R. in der Personalabteilung erfragt werden.



## VEREINBARUNG

zwischen

---

(im weiteren Arbeitnehmer/in genannt)

und

---

(im weiteren Arbeitgeber genannt)

über den widerruflichen Verzicht auf geldliche Ansprüche aus dem Tarifvertrag.

### **Beitragszahlung zur Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG (im weiteren Pensionskasse genannt) anstelle von vermögenswirksamen Leistungen**

---

Frau/Herr

verzichtet ab dem \_\_\_\_\_ widerruflich auf die Ihr/Ihm zustehenden Leistungen aus dem derzeit für die Volksbanken und Raiffeisenbanken, sowie für die genossenschaftlichen Zentralbanken gültigen Tarifvertrag über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (im weiteren Tarifvertrag über VL-Leistungen genannt) zugunsten einer Entgeltumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung. Ein etwaiger Widerruf gilt nur für die Zukunft.

Solange obiger Verzicht nicht widerrufen wird, verpflichtet sich der Arbeitgeber für die/den Arbeitnehmer/in monatliche Beiträge, in der in § 2 des Tarifvertrags über VL-Leistungen geregelten Höhe, in den Tarif AVmG2 der Pensionskasse einzuzahlen. Diese Verpflichtung endet ebenfalls, sobald die/der Arbeitnehmer/in keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus dem Tarifvertrag über VL-Leistungen hat.

#### **Optional:**

Ferner zahlt der Arbeitgeber jederzeit widerruflich, längstens solange die oben genannten Einzahlungen zur Pensionskasse von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind, einen Aufschlag von \_\_\_\_\_ % (> 5 % u. < 20 %) auf die in § 2 des Tarifvertrages über VL-Leistungen geregelten Höhe der Beitragszahlung. Ein etwaiger Widerruf gilt nur für die Zukunft.

---

Ort, Datum

---

Arbeitgeber

---

Arbeitnehmer/in